

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	A.2.21	13
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

5. Änderung der Entschädigungssatzung

hier: Änderung des § 15 - Entschädigung für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

A) SACHVERHALT

In der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) werden unter anderem auch Entschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafen geregelt. In verschiedenen Bereichen, welche die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, haben sich Änderungen bzw. Anpassungen ergeben.

B) STELLUNGNAHME

zu § 15 Abs. 4

Seit dem 01.07.2019 ist ein hauptamtlicher Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr Heiligenhafen tätig. Nach der ersten Einarbeitungsphase haben die ehrenamtlichen Geräte- warte die Aufgabe der Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Geräte- wartes sowie gelegentliche Unterstützungen übernommen. Aus diesem Grund ist die vorherige monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) nicht mehr angemessen. Es wird stattdessen eine monatliche Zahlung in Höhe von 50,00 € gewährt, welches auch in der Satzung angepasst werden muss.

zu § 15 Abs. 5

Die Aufgabentätigkeit der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafen hat sich geändert. Die rechtlichen und technischen Anforderungen an das Führungspersonal bei Freiwilligen Feuerwehren werden immer komplexer. Aus diesem Grund hat es eine interne

Neuverteilung bei den anfallenden Aufgaben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafens gegeben. Die Zugführer übernehmen weitere Aufgaben und damit auch mehr Verantwortung. Sie sollen jetzt auch u.a. die Aufgaben der Ausbildungsplanung, die Erstellung von Plänen über Zugänge zu Gebäuden und Objektkunde sowie vermehrte Einsatzleitertätigkeiten übernehmen. Durch diese Umverteilung werden die Aufgaben auf mehr Führungspersonal verteilt und die Wehrführung wird ein Stück weit entlastet.

Daher ist gewünscht und geplant, dass die Zugführer als Ausgleich für den Mehraufwand jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € erhalten.

zu § 15 Abs. 6

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2019 wurden für das Jahr 2020 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafens beschlossen. Für die Maßnahmen „Einsatzbereitschaft“ sowie „Atemschutzgeräteträger“ wurden für das Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 14.000,00 € zur Verfügung gestellt. Dabei wird im Rahmen der Maßnahme „Einsatzbeteiligung“ pro aktivem Einsatz 2,00 € und pro Einsatzbereitschaft 1,00 € berechnet. Bei der weiteren Maßnahme „Atemschutzgeräteträger“ werden die tatsächlich unter Atemschutz verbrachten Minuten mit jeweils 1,00 € entschädigt, wobei sowohl Übungs- als auch Einsatzminuten berücksichtigt werden. Die Mittel in Höhe von 14.000,00 € setzen sich aus Prognosen und Berechnungen der vorherigen Jahre und voraussichtlich entstehenden Kosten zusammen.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat die Abrechnung der Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes der Freiwilligen Feuerwehr eine Gesamtauszahlungssumme in Höhe von 7.637,00 € ergeben. Aufgrund der seit März 2020 bestehenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen für die Bevölkerung, spiegelt sich diese Situation auch bei der Feuerwehr wieder. Im Berechnungsjahr 2020 gab es mit 171 Einsätzen weniger Einsätze als in den vorangegangenen Jahren (2019 waren es 189 und 2018 waren es 200 Einsätze). Viele Übungsdienste mussten personell stark reduziert bzw. abgesagt werden. Besonders der fehlende Übungsdienst der Atemschutzgeräteträger führte dazu, dass die einzelnen Kameraden weniger Minuten im Jahr 2020 unter Atemschutz trainieren konnten und somit weniger Minuten als prognostiziert zur Abrechnung standen, wodurch die Differenz zwischen den bereitgestellten Mitteln und dem Auszahlungsbetrag begründet ist.

Nach Abrechnung des Jahres 2020 hat sich außerdem gezeigt, dass die Auszahlung mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Einige Auszahlungsbeträge liegen unter 5,00 € (insgesamt acht Kameraden liegen unter 5,00 € sowie sechs deren Betrag bei

0,00 € liegt). Es wird daher vorgeschlagen, einen Mindestbetrag in Höhe von 5,00 € festzulegen. Erst wenn im Rahmen der Jahresabrechnung mindestens 5,00 € Förderung erreicht wird, wird der Betrag auch tatsächlich ausgezahlt.

Mit Beginn des Jahres 2021 stehen der Freiwilligen Feuerwehr 89 aktive Mitglieder sowie fünf Zweitmitglieder zur personellen Verfügung. Um die bereits vorhandenen Mitglieder weiter zu unterstützen sollen die Maßnahmen „Einsatzbereitschaft“ und „Atemschutzgerägeträgern“ weitergeführt werden. Die Wirkung solcher Maßnahmen kann im Übrigen erst nach mehrfacher Durchführung festgestellt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen der Entschädigungssatzung zu beschließen und die Finanzmittel im Haushalt bereitzustellen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die für die Förderung des Ehrenamtes erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt 14.000,00 € sind im Entwurf der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 bereits mit eingeplant.

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 600,00 € für die Zugführer müssen darüber hinaus noch im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt werden.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gerätewarte ist bereits seit längerem im Haushalt berücksichtigt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegten 5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigungen der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger wird zugestimmt.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	03.02.21 <i>Rea</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>Rea 3221</i>
Büroleitender Beamter	<i>Rea</i>

5. Änderung
der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 25.02.2021 folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) erlassen:

§ 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt.“

§ 15 Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

„Den ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarten der freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt.“

§ 15 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

„Die Zugführerinnen und Zugführer der freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. “

§ 15 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

„Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafen erhalten eine Entschädigungspauschale für Fahrkasten bei aktiven Einsätzen von 2,00 € und jeweils 1,00 € bei Einsatzbereitschaft. Des Weiteren werden die tatsächlich unter Atemschutz verbrachten Minuten mit 1,00 € entschädigt, wobei sowohl Übungs- als auch Einsatzminuten zählen. Eine Auszahlung erfolgt jährlich bei einem erreichtem Mindestbetrag von 5,00 €.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 03.02.2021

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

(Siegel)

(Kuno Brandt)
Bürgermeister